

2055 033

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZR_1169/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Gräfin Hyka von H [REDACTED],
E [REDACTED], L [REDACTED] L [REDACTED]straße, V [REDACTED]-Stift,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Maklerfirma S [REDACTED] & C o . , E [REDACTED]
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Unterrichtung und Anhörung der Parteien unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

in der Sitzung vom 12. Dezember 1969

einstimmig

eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten und beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. März 1968 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Nach dem Verkaufsangebot sollte der Kauf mit der Beurkundung der Annahmeerklärung zustande kommen. Die notarielle Annahmeerklärung enthält keine Einschränkung. Die der Verkäuferin übermittelte, aber nicht beurkundete Erklärung ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als eine die notarielle Annahmeerklärung nicht einschränkende Bitte um Fristgewährung hinsichtlich der Zahlung der ersten Kaufpreisrate angesehen worden. Diese Auslegung dürfte auch den damaligen Interessen der Beklagten entsprochen haben. Wenn sie nämlich den Wunsch auf Fristgewährung mit zum Inhalt der Annahmeerklärung gemacht hätte, dann hätte sie das Scheitern des Grundstücksankaufs riskiert, weil sie damit nach § 150 Absatz 2 BGB das Kaufangebot abgelehnt hätte und das neue Kaufangebot der Beklagten von der Käuferin nicht angenommen zu werden

- 3 -

brauchte. Demnach liegt eine unvollständige Beurkundung des Kaufvertrags mit der Rechtsfolge aus den §§ 313, 125 BGB nicht vor. Vielmehr ist der Kaufvertrag mit der Abgabe der notariellen Annahmeerklärung durch die Beklagte zustande gekommen. Wird berücksichtigt, daß das Revisionsgericht an die tatrichterliche Würdigung der für die Auslegung maßgebenden objektiven und subjektiven Umstände gebunden ist, so ist über keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)